



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 325 (Rezension / *Review*, 2014)

**Inscriptiones Graecae. Consilio et auctoritate  
Academiae Scientiarum Berolinensis et  
Brandenburgensis editae, volumen XII, fasciculus IV,  
pars II. Inscriptiones Coi insulae (IG XII 4/2) hrsg. von  
Dimitris Bosnakis / Klaus Hallof (Berlin 2012)**

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 131,  
2014, 557–558

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, volumen XII, fasciculus IV, pars II. Inscriptiones Cuius insulae (IG XII 4/2, Nr. 424–1239), ediderunt Dimitris Bosnakis/Klaus Hallof. De Gruyter, Berlin 2012. VI, 341–644 S., weitere ix S. am Schluss.

Der erste Teil des Kos gewidmeten vierten Faszikels des Bandes IG XII (aus 2010) wurde in rascher Folge mit „Catalogi, Dedicaciones, Tituli honorariae, Termini“ fortgesetzt. Ohne neues Vorwort schließen Paginierung und Nummerierung der Inschriften an den ersten Teil an, weshalb auch hier auf die einleitenden Bemerkungen

kungen in der Anzeige jenes Teiles verwiesen werden kann (ZRG RA 129 [2012] 950–952). Corpusarbeit ist Knochenarbeit, und diese haben die Herausgeber geleistet; man sollte ihnen deshalb die etwas sparsame Kommentierung nicht vorwerfen. Die IG bieten in erster Linie gewissenhaft edierte Texte. Für die in der Epigraphik weniger bewanderten Benutzer wäre allerdings die Auflösung mancher unüblicher Zahlzeichen und Münzsiglen hilfreich gewesen. Der Thematik des Teilbandes entsprechend findet sich hierin keine einzige Inschrift, die man insgesamt als „rechtlich“ bezeichnen könnte. Gleichwohl kann der Jurist auch aus den dargebotenen Texten einiges an Erkenntnis schöpfen. Im Folgenden können nur Anregungen hierzu gegeben werden.

Der VII. Abschnitt „Kataloge“ (Geldbeiträge, Sieger, Magistrate, Fremde), mit welchem der zweite Teil einsetzt, bringt reiches Material an Personennamen; auch in den sonstigen Abschnitten ist Prosopographie ein Schwerpunkt. Mit dem üblichen Zusatz zum Patronymikon: φύσει δέ / κατὰ φύσιν δέ wird in allen Schichten der Gesellschaft auf Adoption hingewiesen (z. B. Nr. 438, 461 und 462: καθ’ ὑποθεσίαν, 568, 839, 997, 1035); in Nr. 1055 (M. 1. Jh. n. Chr.) ist mit dem Zusatz φύσει und den Worten κατὰ θυγατροποιάν δέ eine Adoption als Tochter belegt. Frauen tragen Gelder für öffentliche Anliegen in der Regel ohne Nennung ihres κύριος bei, z. B. Nr. 431 (um 200 v. Chr.), in der Liste Nr. 425 (M. 3. Jh. v. Chr.; bisher unpubliziert) ist er allerdings stets mit genannt, auch bei einer Ausländerin. Vermutlich zur genaueren Identifizierung ist in den umfangreichen alphabetisch geordneten Namenslisten Nr. 461 und 462 (um 180 v. Chr.) nach dem Patronymikon jeweils auch der Name der Mutter samt deren Vatersnamen beigegefügt. Rechtliche Schlüsse sollte man hieraus nicht ziehen. Die Überschrift ἐπαγγεῖλαντο über den Namenslisten Nr. 430 (um 200 v. Chr.) und 434 (200–180 v. Chr.) könnten Aufschluss über die römische *pollicitatio* geben.

Unter den in Abschnitt IX publizierten „Ehreninschriften“ fallen einige namentlich genannten Ärzte auf (z. B. Nr. 820, 825 und 828 jeweils ἰατρὸν ergänzt, 842, 1142; s. auch den Hinweis auf die Ehrendekrete der Polis in der oben genannten Anzeige, S. 951). Zahlreiche Ehrungen haben der Leibarzt Kaiser Claudius’ Gaius Stertinus Xenophon und dessen Familie als Wohltäter der Stadt erhalten, zusammengestellt in Nr. 951–970 (mit 1006?, 1143 und 1184, alle natürlich „post“ Chr.). In Nr. 952 wird Xenophon mit dem Titel ἐπὶ τῶν (in 1143 Ἑλληνικῶν) ἀποκριμάτων bezeichnet: *ab epistulis Graecis*. Im Allgemeinen sind die Ehrungen nur formelhaft redigiert und erwähnen kaum die konkreten Verdienste des Geehrten; hervorzuheben ist jedoch eine Ehrung wegen einer Gesandtschaft nach Rom περὶ τῶν νόμων (Nr. 1036) und eine andere wegen Eintreibens der Schulden für die Polis (Nr. 1065, beide 1. Jh. n. Chr.). In Nr. 845 (ebenfalls 1. Jh. n. Chr.) wird eine Dichterin geehrt; ihr Name ist leider verloren. Die in Abschnitt X publizierten „Grenzsteine“ enthalten keine „Warnsteine“ für Hypotheken.

Getrennt paginiert, S. i–ix, sind am Schluss die Konkordanzen zum vorliegenden Teil 2 angefügt. Die Grabinschriften und Varia sollen in Teil 3 und die gesamten Register sowie die Abbildungen in Teil 4 des Bandes IG XII, Faszikel 4, folgen, nicht zu vergessen Kalymna und die Milesischen Inseln als Teil 5. Die besten Wünsche der Fachwelt begleiten das Unternehmen.

Wien

Gerhard Thür